



Amtssigniert, SID2018051038092  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Reutte

EINGEGANGEN  
11. Mai 2018  
Erl.....

Umwelt

Katharina Specht

Telefon +43 5672 6996 5774

Fax +43 5672 6996 745605

[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Hintanhaltung einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen für den Bezirk Reutte**

Geschäftszahl IV-RE-FO-6/1-2018

Reutte, 07.05.2018

**VERORDNUNG**

In den Waldflächen aller Gemeinden des Bezirkes Reutte wurden im Jahr 2017 weit überdurchschnittliche Mengen an Borkenkäfer-Schadholz registriert. Auf Grund der günstigen Entwicklungsbedingungen für Borkenkäfer im letzten Jahr und des hohen weit überdurchschnittlichen Schadholzanfalls liegt eine gefährdende Vermehrung von Forstschädlingen vor bzw. ist eine solche unmittelbar zu befürchten. Dies macht zu ihrer Eindämmung eine gemeinsame, gleichzeitige Bekämpfung dieser Forstschädlinge erforderlich.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte verordnet daher gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 56/2016 (kurz: FG 1975), zur Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und Nutzholzbohrer (*Trypodendron lineatum*) sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten wie folgt:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung erstreckt sich auf die gesamten Hochwaldflächen gemäß § 1a FG 1975 in allen politischen Gemeinden des Bezirkes Reutte.

## § 2

### Durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen

1. Offensichtlich von Borkenkäfern befallene Fichten (*Picea abies*) sind unverzüglich zu fällen und aufzuarbeiten, soweit dies aufgrund der Geländegegebenheiten zumutbar ist.
2. Die von den Forstaufsichtsorganen vorgegebenen und den Waldbesitzern nachweislich zur Kenntnis gebrachten Termine zur Aufarbeitung sind von den Waldbesitzern einzuhalten.
3. Die gefällten Bäume sind unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung kommen die Entrindung und Zerkleinerung sowie Verbrennung der Rinde oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln in Frage. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.
4. Das Abbrennen der Rinde hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu geschehen. Die von der Freiwilligen Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind einzuhalten.
5. Bei allen Formen der bekämpfungstechnischen Behandlung sind die fachlichen Anweisungen der örtlich zuständigen Forstorgane zu beachten.
6. Die Vorlage von Fangbäumen sowie das Anlegen von Fangschlägen sind vorab mit den örtlich zuständigen Forstorganen abzustimmen.
7. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort (Bestimmungsort) verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
8. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden so zu behandeln, dass eine gefahdrohende Vermehrung oder Verbreitung der forstschädlichen Insekten ausgeschlossen ist.
9. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Ziffer 1 bis 7 trifft alle Grundeigentümer und die Holzbezugsberechtigten der Agrargemeinschaften und Servitutsberechtigten. Von Borkenkäfer befallenes Losholz und Servitutsholz, welches ausgezeigt und zugeteilt ist, muss somit vom Bezugsberechtigten innerhalb der vom Forstaufsichtsorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt werden.

10. Falls die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 8 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen an eigene Forstarbeiter oder an Holzschlägerungsunternehmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.
11. Falls Losholz und Servitutsholz vom Bezugsberechtigten nicht binnen der vom Forstaufsichts- oder Forstschutzorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt wird, ist das betroffene Holz vom Grundeigentümer nach Setzung einer 1-wöchigen Nachfrist aufzuarbeiten. Dabei entstehende Kosten können, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, seitens des Grundeigentümers auf die Holzbezugsberechtigten umgelegt werden. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.
12. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange durchzuführen, bis die Bezirksforstinspektion Reutte festgestellt hat, dass eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen gebannt ist.

### **§ 3**

#### **Strafbestimmung**

Übertretungen bzw. die Nichtbefolgung dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 18 FG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

### **§ 4**

#### **Kundmachung und Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

### **§ 5**

#### **Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt mit 30. September 2019 außer Kraft.

**Ergeht an:**

1. alle Gemeinden im Bezirk Reutte, (per E-Mail), mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel;
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Reutte, (per E-Mail);
3. das Bezirkspolizeikommando Reutte, (per E-Mail);
4. den Bezirksfeuerwehrinspektor Konrad Müller, (per E-Mail);
5. das Bezirksfeuerwehrkommando Reutte, (per E-Mail);
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, (per E-Mail);
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, (per E-Mail);
8. die Landesforstdirektion, (per E-Mail);
9. die Landeswarnzentrale, (per E-Mail);
10. die Bezirksforstinspektion Reutte, im Hause, (per E-Mail);
11. das Referat Umwelt, im Hause, zur Kenntnis, (per E-Mail);
12. das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler, zur Kenntnis, (per E-Mail);
13. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, zur Kenntnis, (per E-Mail);
14. die Internetredaktion im Hause, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Verordnung auf der Internetseite, (per E-Mail);

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Rumpf



Amtssigniert. SID2018051038100  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Bezirksforstinspektion Reutte**

Dipl. Ing. Josef Walch

Telefon +43 5672 6996 5780

Fax +43 5672 6996 745605

[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)

An die  
Bezirkshauptmannschaft Reutte  
BH-RE Umwelt

im ELAK an: BH-RE Umwelt

DVR:0024660

UID: ATU36970505

---

### **Begleitschreiben zur Verordnung zur Hintanhaltung einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlingen für den Bezirk Reutte**

*Geschäftszahl* RE-F-AUF-5/6-2018

*Reutte*, 08.05.2018

### **Borkenkäfer – eine akute Gefahr für unsere Wälder**

In den letzten Jahren ist in den Außerfernener Wäldern sehr viel Schadholz angefallen. Mit einem außerordentlich hohen Angebot an bruttauglichem Material für den Borkenkäfer sowie aufgrund einer für die Käferentwicklung sehr günstigen Witterung hat sich der Borkenkäfer seit 2015 sehr stark vermehrt. Der Schadholzanfall, verursacht durch den Fichtenborkenkäfer, ist im Außerfern von 5.000 Festmeter im Jahr 2015 auf 8.000 Festmeter im Jahr 2016 und auf 18.000 Festmeter im Jahr 2017 angestiegen. Damit ist im Jahr 2017 ein Viertel des gesamten Holzeinschlages als Borkenkäferschadholz angefallen.

Mit den außerordentlich hohen Temperaturen im Frühjahr 2018 ist der Borkenkäfer sehr früh ausgeflogen und hat mit der Vermehrung sehr früh begonnen. Aufgrund des sehr hohen Ausgangsbestandes an Borkenkäfern und der warmen Witterung droht die Gefahr einer Massenvermehrung.

Der Fichtenborkenkäfer ist ein sogenannter „Sekundärschädling“, der im Normalfall nur im kränkenden, absterbenden Holz oder bei durch Sturm- und Schnee geschädigten Bäumen günstige Bedingungen vorfindet. Bei der entsprechend hohen Borkenkäferdichte, wie sie derzeit vorhanden ist, kann der Fichtenborkenkäfer aber auch gesunde Bäume befallen, der gesunde Wald ist in Gefahr. Besonders kritisch ist ein starker Befall im Schutzwald zu beurteilen, Hier kann es neben einem beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden auch zur Beeinträchtigung der Schutzfunktion kommen.

Aus forstfachlicher Sicht ist es daher dringend erforderlich, alle notwendigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gezielt zu ergreifen und die Aufarbeitung des befallenen Holzes möglichst rasch durchzuführen. Nach dem Österreichischen Forstgesetz sind alle Waldbesitzer zur Bekämpfung der Borkenkäfervermehrung verpflichtet.

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Aufgrund der großen Bedeutung des Waldes hat die Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Verhinderung einer Borkenkäferkalamität eine zusätzliche Verordnung erlassen. Mit dieser Verordnung können allen Waldbesitzern oder Bezugsberechtigten entsprechende Fristen zur Aufarbeitung von Schadholz aufgetragen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Gemeinde die Aufarbeitung veranlassen und die dabei entstehenden Kosten auf die Waldeigentümer oder Holzbezugsberechtigten umlegen.

Es bleibt die Hoffnung, dass wir mit einem großen, gemeinsamen, gezielten Einsatz die weitere Ausbreitung des Borkenkäfers eindämmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

DI Josef Walch

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Reutte, BH-RE Umwelt, im ELAK an: BH-RE Umwelt